jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/26 7Ob536/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1995

Norm

ZPO §235 Abs4 E
ZPO §237 A

Rechtssatz

In dem "Fallenlassen" eines Eventualbegehrens ist nicht eine teilweise Rücknahme der Klage, sondern eine Einschränkung des Klagebegehrens zu erblicken, die in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Gegners zulässig ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 536/95
  Entscheidungstext OGH 26.04.1995 7 Ob 536/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0043233

Dokumentnummer

JJR_19950426_OGH0002_0070OB00536_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at